

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Todesdrohungen im Zug von Osnabrück nach Bremen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 10.08.2023 - Drs. 19/2075
an die Staatskanzlei übersandt am 14.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 12.09.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten zufolge ist es am 8. August 2023 zu einem Vorfall in einem Zug von Osnabrück nach Bremen gekommen, der einen Polizeieinsatz und die Räumung des Bahnhofs in Syke zur Folge hatte. Ein junger Syrer soll während der Fahrt damit gedroht haben, dass alle Mitreisenden getötet werden müssen. Er soll auch von einer Bombe und dem Koran gesprochen haben. Gegen seine (vorläufige) Festnahme leistete der Mann einen derartigen Widerstand, dass er von vier Beamten aus dem Zug getragen wurde¹.

1. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt der Syrer? Falls er über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügt, wird um Angabe der Befristung und des Fristablaufs gebeten.

Die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für die Person fällt in den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Landesregierung liegen daher keine hinreichend belastbaren Erkenntnisse zum aufenthaltsrechtlichen Status vor.

2. Welche aufenthaltsrechtlichen Folgen wird der Umstand haben, dass der Mann gedroht habe, dass alle Reisenden eines Zuges getötet werden müssten? Leitet die zuständige Ausländerbehörde diesbezügliche Maßnahmen ein? Falls ja, welche?

Die Bewertung der aufenthaltsrechtlichen Folgen obliegt zuständigkeitsbedingt nicht der Niedersächsischen Landesregierung (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Ist der Mann wohnhaft in Niedersachsen? Falls ja, seit wann und wo?

Die Person ist nicht in Niedersachsen wohnhaft.

4. Ist er strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten oder sind den Behörden sonstige Auffälligkeiten bekannt geworden? Falls ja, wird um Darstellung der Straftaten bzw. Auffälligkeiten gebeten.

Der Landesregierung liegen zu der Person keine eigenen polizeilichen Erkenntnisse vor.

¹ Vgl. <https://www.tag24.de/justiz/polizei/syke-mann-bedroht-zugreisende-und-spricht-von-bombe-polizei-ueberwaeltigt-ihn-2918093>.

5. Wie wird gewährleistet, dass von dem Mann keine (weitere) Gefahr für die Bevölkerung ausgeht?

Durch die Bundespolizeiinspektion in Bremen wurden in Bezug auf den relevanten Sachverhalt unmittelbar strafprozessuale Maßnahmen gegen die Person eingeleitet.

Nach Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen erfolgte im weiteren Verlauf eine restriktive Prüfung und Anwendung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die örtlich und sachlich zuständige Dienststelle. Die Zuständigkeit liegt in Bezug auf die anlassgebende Person außerhalb der Polizei Niedersachsen.

6. Betreibt der Tatverdächtige ein Verfahren zur Einbürgerung?

Die staatsangehörigkeitsrechtliche Zuständigkeit für die Person fällt in den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Antwort zu Fragen 1, 2 und 3). Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einem Einbürgerungsverfahren vor.

7. Wie wird die Tat statistisch eingeordnet? Wird die Tat der politisch motivierten Kriminalität zugerechnet? Falls ja, in welchem Phänomenbereich?

Die Bearbeitungszuständigkeit zum vorliegenden Sachverhalt obliegt der Bundespolizei.

Nach Mitteilung der Bundespolizei wird derzeit nicht von einer politischen Tatmotivation ausgegangen. Sollten die Ermittlungen der Bundespolizei zum Ergebnis haben, dass eine politische Tatmotivation auch abschließend zu verneinen ist, würde die Tat nach dem Tatortprinzip ausschließlich in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Niedersachsen einfließen.

8. Welche Kosten hat der Einsatz insgesamt verursacht, in dessen Verlauf der Bahnhof Syke geräumt wurde?

Die monetäre Betrachtung des polizeilichen Einsatzes bezieht sich ausschließlich auf die Kosten für die Polizei Niedersachsen. Die am Einsatz beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeidirektion Oldenburg befanden sich im Regeldienst, sodass keine Alarmierung von weiteren Polizeikräften außerhalb des Regeldienstes zur Einsatzbewältigung erforderlich war. Die Einsatzkosten für die Polizei Niedersachsen am Syker Bahnhof belaufen sich auf circa 4 200 Euro. Angaben zu den Kosten des Bundes können nicht gemacht werden.

9. Zu welchen Einschränkungen im Zugverkehr ist es gekommen, und welche Kosten haben diese verursacht?

Die Zuständigkeit für den Bahnverkehr obliegt der Bundespolizei. Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Polizei Niedersachsen nicht vor.

10. Ergreift die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Tat und der Tat in Brokstedt, bei der im Januar ein staatenloser Palästinenser in einem Zug mutmaßlich zwei junge Menschen mit einem Messer erstochen hatte, Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Verkehr? Falls ja, welche?

Unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wurde zu der Thematik „Bundesweite Maßnahmen gegen Gewalttaten in Zügen und Bahnhöfen“ eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, an der sich u. a. auch das Land Niedersachsen beteiligt.

Des Weiteren besteht im Hinblick auf die Sicherheit im öffentlichen Personenverkehr u. a. eine Rahmenkonzeption von Einrichtungen des Bundes und der Länder, welche Handlungsempfehlungen zur Aufklärung und Beratung von Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs zur Früherkennung geplanter Anschläge beinhaltet. Diese umfasst beispielsweise eine bundesweite Präventionskampagne

des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK). Im Rahmen dieser Präventionskampagne werden Fahrgäste und Bedienstete in Bezug auf Übergriffe sensibilisiert und bekommen Handlungskompetenzen für konkrete Gefahrensituationen vermittelt. Eine dieser Aktionen ist die seit Jahren etablierte Sensibilisierungskampagne „Aufmerksam unterwegs“. Diese richtet sich an Betreiber von Verkehrsbetrieben und -verbänden, deren Personal sowie deren Fahrgäste und nutzt diverse Präventionsmedien wie Plakate, vordefinierte Durchsagetexte für Gefahrensituationen, Videospots zur Aufklärung und Taschenkarten für Bedienstete. Das Ziel ist hierbei das frühzeitige Erkennen potenzieller Gefahrensituationen und das Erlernen adäquater Begegnungs- und Vermeidungsstrategien.

Die vorhandenen Konzepte werden durch die Landesregierung umgesetzt und sind fortlaufend hinsichtlich bestehender Fortführungs- und Aktualisierungsbedarfe in Bund und Ländern zu prüfen und anschließend weiterzuentwickeln.